

1994

Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1994

Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 94	Verordnung zur näheren Bestimmung des schwerwiegenden Unfalls mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes FNA: neu: 9280-3-1	3970
21. 12. 94	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch) FNA: neu: 9502-13-5; 9502-13-1	3971
22. 12. 94	Verordnung zur Änderung der Zollverordnung und der Einreise-Freimengen-Verordnung FNA: 613-1-14, 613-1-11	3978
23. 12. 94	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung FNA: 7847-11-4-51	3985
23. 12. 94	Sechste Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung FNA: 7847-11-4-69	3986
23. 12. 94	Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Normen für Geflügelfleisch FNA: 7849-2-7, 7849-2-5	3987
23. 12. 94	Neufassung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch FNA: 7849-2-7	3989
14. 12. 94	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 2 SGB VI ÄndG) FNA: 1104-5, 860-6-8	3992
13. 12. 94	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung FNA: 751-1-5, 751-1-3	3992

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 60, Nr. 61, Nr. 62 und Nr. 63	3993
Verkündungen im Bundesanzeiger	3997
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3998

Abschlußhinweis für Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II	3999
--	------

**Verordnung
zur näheren Bestimmung
des schwerwiegenden Unfalls mit Sachschaden
im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes**

Vom 21. Dezember 1994

Auf Grund des § 6 des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3491) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Ein schwerwiegender Unfall mit Sachschaden im Sinne des § 2 Abs. 1 des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 15. Juni 1990, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3491) geändert worden ist, liegt vor, wenn nach den Feststellungen der Beamten des Polizeidienstes

1. als Unfallursache

- a) eine Ordnungswidrigkeit, bei der gemäß Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2043), in der jeweils

geltenden Fassung eine Geldbuße festzusetzen ist, oder

- b) eine Straftat, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen worden ist, anzunehmen ist und

2. mindestens ein Kraftfahrzeug aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden muß.

Ein schwerwiegender Unfall mit Sachschaden liegt auch vor, wenn ohne Rücksicht auf Art des Sachschadens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung gestanden hat.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1994

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

**Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern
(Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch)**

Vom 21. Dezember 1994

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1, 2 und 5 und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 geändert durch Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen,
- des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 und § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein vom 15. Februar, vom 17. Mai und vom 24. November 1994 (Anlage 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1994, BGBl. II S. 3830), nachstehend ADNR genannt, gilt mit den in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung bestimmten Ausnahmen auf den übrigen schiffbaren Binnengewässern entsprechend. Sie gilt auf der Mosel nach Anlage 2 der vorgenannten Verordnung unmittelbar.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Seeschiffe auf Seeschiffahrtsstraßen.

(3) Die Bestimmungen des § 19 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703) und der darauf gestützten Verordnungen bleiben unberührt.

§ 2

Zuständige Behörden im Sinne des ADNR

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 ADNR und des Artikels 4 Abs. 2 ADNR ist das Bundesministerium für Verkehr. Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 4 Abs. 2 ADNR, die ausschließlich auf schiffbaren Binnengewässern der Länder gelten sollen, erteilt die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 ADNR ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 8 ADNR sind neben den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen auch deren nachgeordnete Stellen und die Polizeikräfte der Länder.

(4) Die zuständigen Behörden im Sinne der Anlagen B 1 und B 2 zum ADNR ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Das Wort „Hafenbehörde“ bezeichnet die für die jeweilige Angelegenheit zuständige Bundesbehörde oder nach Landesrecht zuständige Stelle. Schiffsuntersuchungskommissionen sind die für den Vollzug der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung zuständigen Schiffsuntersuchungskommissionen.

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
10 014	Feststellung, ob elektrische Einrichtung geprüft und zugelassen ist	Schiffsuntersuchungskommission
10 280	Zulassung der Personen für Nachprüfung und Untersuchung der - Feuerlöschgeräte - Feuerlöschschläuche - besondere Ausrüstung	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
10 282 (3)	Ausstellung eines Zulassungszeugnisses	Schiffsuntersuchungskommission
10 282 (7)	Einziehung des Zulassungszeugnisses Zurückhaltung des Zulassungszeugnisses	Schiffsuntersuchungskommission
10 282 (8)	Einziehung oder Berichtigung des Zulassungszeugnisses auf Antrag des Eigentümers	Schiffsuntersuchungskommission
10 283	Ausstellung eines vorläufigen Zulassungszeugnisses für begrenzte Dauer einschließlich Festlegung zusätzlicher Bedingungen	Schiffsuntersuchungskommission
10 308	Genehmigung von Instandsetzungen mit elektrischem Strom oder Feuer	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
10 308	Anerkennung von Sachverständigen für die Ausstellung von Gasfreiheitsbescheinigungen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsdirektion
10 315 (2)	Bescheinigung für Sachkundige	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
10 315 (3) und (5)	Festlegung des Ablaufs und Inhalts von Fachprüfungen und Anerkennung von Lehrgängen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest
10 407	Zulassung von Umschlagstellen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
10 409	Genehmigung zum Umladen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
10 416	Genehmigung zum Füllen und Entleeren von Behältern (Containern), Tankfahrzeugen, Großpackmitteln (IBC) und Tankcontainern auf dem Schiff	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
11 407	Zulassung von Umschlagstellen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
11 408	Genehmigung von Lade- und Löscharbeiten	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
11 414 (7)	Genehmigung von Ausnahmen bei Lade- und Löscharbeiten	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
11 501 (2)	Zulassung der Beförderung in Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen	Wasser- und Schifffahrtsamt
11 505	Entgegennahme der Mitteilung über das Anhalten aus Sicherheitsgründen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Wasser- und Schifffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei
52 407	Zulassung von Umschlagstellen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
52 408	Genehmigung von Lade- und Löscharbeiten	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
52 505	Entgegennahme der Mitteilung über das Anhalten aus Sicherheitsgründen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Wasser- und Schifffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei
71 002 in Verbindung mit 6002 und mit Rn. 2716 ADR	Entgegennahme einer Benachrichtigung	Bundesamt für Strahlenschutz
71 112	Festlegung von Maßnahmen bei Beförderung nach Sondervereinbarung	Bundesamt für Strahlenschutz
71 381	Entgegennahme einer Benachrichtigung	Bundesamt für Strahlenschutz
71 415 in Verbindung mit 6002 und mit Rn. 2716 ADR	Festlegung von Vorschriften zum Schutz der menschlichen Gesundheit bei beschädigten oder undichten Versandstücken	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Wasser- und Schifffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei
71 418	Entgegennahme der Mitteilung über unzustellbare Sendung sowie Erteilung von Weisungen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Wasser- und Schifffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei oder sonstige nach Landesrecht zuständige Behörde
71 429	Zulassung von Versandstücken in Verbindung mit Rn. 3752 bis 3754 ADR	Bundesamt für Strahlenschutz

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
210 014	Feststellung, ob elektrische Einrichtung geprüft und zugelassen ist	Schiffsuntersuchungskommission
210 206	Zulassung von Gasspüranlagen	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
210 251	Zulassung von Personen zur Prüfung der elektrischen Einrichtung	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
210 280	Zulassung von Personen zur Prüfung der – Lade- und Löschschläuche – Feuerlöschgeräte – Feuerlöschschläuche – besonderen Ausrüstung	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
210 282 (3)	Ausstellung eines Zulassungszeugnisses	Schiffsuntersuchungskommission
210 282 (7)	Einziehung des Zulassungszeugnisses Zurückhaltung des Zulassungszeugnisses	Schiffsuntersuchungskommission
210 282 (8)	Einziehung oder Berichtigung des normalen Zulassungszeugnisses auf Antrag des Eigentümers	Schiffsuntersuchungskommission
210 283	Ausstellung eines vorläufigen Zulassungszeugnisses für begrenzte Dauer einschließlich Festlegung zusätzlicher Bedingungen	Schiffsuntersuchungskommission
210 307	Zulassung von Entgasungsplätzen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
210 308	Genehmigung von Instandsetzungen mit elektrischem Strom oder Feuer	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
210 308	Anerkennung von Sachverständigen für die Ausstellung von Gasfreiheitsbescheinigungen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsdirektion
210 315 (2)	Bescheinigung für Sachkundige auf Tankschiffen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
210 315 (3) und (5)	Festlegung des Ablaufs und Inhalts von Fachprüfungen und Anerkennung von Lehrgängen für Sachkundige auf Tankschiffen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest
210 317 (2)	Bescheinigung für Sachkundige auf Typ G-Schiffen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
210 317 (3) und (5)	Festlegung des Ablaufs und Inhalts von Fachprüfungen und Anerkennung von Lehrgängen für Sachkundige auf Typ G-Schiffen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest
210 318 (2)	Bescheinigung für Sachkundige auf Typ C-Schiffen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
210 318 (3) und (5)	Festlegung des Ablaufs und Inhalts von Fachprüfungen und Anerkennung von Lehrgängen für Sachkundige auf Typ C-Schiffen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest
210 407	Genehmigung besonderer Umschlagstellen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
210 409	Genehmigung von Lade- und Löscharbeiten	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
210 415 (2)	Zulassung von sachkundigen Personen oder Firmen zur Reinigung von Tankschiffen Zulassung von Stellen zur Reinigung von Tankschiffen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsdirektion
210 424	Festlegung von Ausnahmen für das Löschen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
210 504 (2)	Befreiung von der Pflicht, beim Stilliegen in Hafenbecken einen Sachkundigen an Bord zu haben	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
210 504 (4)	Festlegung von anderen Abständen beim Stilliegen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
311 223 (1)	Erlaß von Vorschriften für Druckbehälter	Bundesministerium für Verkehr
311 250 (2)	Sichtvermerk auf Unterlagen für die elektrischen Anlagen	Schiffsuntersuchungskommission
321 212 (6)	Zulassung von Flammendurchschlagsicherungen	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
321 221 (9) und (10)	Zulassung von Probeentnahmeeinrichtungen	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
321 223 (5)	Erlaß von Vorschriften für Druckbehälter	Bundesministerium für Verkehr
321 250 (2)	Sichtvermerk auf Unterlagen für die elektrische Einrichtung	Schiffsuntersuchungskommission
331 212 (6)	Zulassung von Flammendurchschlagsicherungen	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
331 221 (9) und (10)	Zulassung von Probeentnahmeeinrichtungen	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
331 223 (5)	Erlaß von Vorschriften für Druckbehälter	Bundesministerium für Verkehr
331 250 (2)	Sichtvermerk auf Unterlagen für die elektrische Einrichtung	Schiffsuntersuchungskommission

(5) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Feuerlöschgeräte oder Feuerlöschschläuche gelten als zugelassene Personen im Sinne der Randnummern 10 280 der Anlage B 1 und 210 280 der Anlage B 2 zum ADNR.

§ 3

Erleichterungen

(1) Die in Artikel 5 Abs. 1 und 2 ADNR vorgesehene Empfehlung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt ist nur erforderlich, wenn eine Schiffsuntersuchungskommission als zuständige Behörde nach Artikel 5 Abs. 1 oder 2 ADNR für ein Schiff, das ausweislich des Schiffsattestes zum Verkehr auf dem Rhein zugelassen ist, eine Gleichwertigkeit nach Artikel 5 Abs. 1 ADNR oder eine Neuerung nach Artikel 5 Abs. 2 ADNR zulassen will.

(2) Anstelle eines Zulassungszeugnisses nach Randnummer 10 282 der Anlage B 1 oder 210 282 der Anlage B 2 zum ADNR genügt für Schiffe, die auf der Donau gefährliche Güter befördern und die nicht in der Bundesrepublik Deutschland beheimatet sind, auch eine amtliche Urkunde eines Donauanliegerstaates, aus der hervorgeht, daß sie nach dem Stand der Sicherheitstechnik des ADNR geeignet sind, das jeweilige Gefahrgut sicher zu befördern.

(3) Anstelle eines Sachkundenachweises nach Randnummer 10 315 Abs. 2 der Anlage B 1, 210 315 Abs. 2, 210 317 Abs. 2 oder 210 318 Abs. 2 der Anlage B 2 zum ADNR genügt für Sachkundige auf Schiffen, die auf der Donau gefährliche Güter befördern und die nicht in der Bundesrepublik Deutschland beheimatet sind, auch eine amtliche Urkunde eines Donauanliegerstaates, aus der hervorgeht, daß der Sachkundige über ausreichende Kenntnisse über gefährliche Güter gemäß Randnummern 10 315 Abs. 4 der Anlage B 1, 210 315 Abs. 4 und, soweit zutreffend, 210 317 Abs. 4 oder 210 318 Abs. 4 der Anlage B 2 zum ADNR verfügt.

(4) Bei Beförderungen auf den Binnengewässern außerhalb des Rheins, der Mosel und der Donau genügt die Abfassung der schriftlichen Weisungen nach Randnummer 10 385 der Anlage B 1 oder 210 385 der Anlage B 2 zum ADNR in deutscher Sprache; auf Verlangen sind die schriftlichen Weisungen dem Schiffsführer auch in englischer, niederländischer oder in französischer Sprache auszuhändigen.

(5) Eine Zustimmung nach den Randnummern 51 111 und 91 111 der Anlage B 1 zum ADNR ist für Beförderungen auf den Binnengewässern, für die das ADNR unmittelbar oder entsprechend gilt, nicht erforderlich.

(6) Das örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt kann für Stoffe der Klasse 9 Ziffer 20 mit einem Flammpunkt von über 61 °C bis 100 °C die in Randnummer 210 409 der Anlage B 2 zum ADNR vorgesehene besondere Genehmigung des vollständigen oder teilweisen Umladens auf den Binnengewässern, für die das ADNR unmittelbar oder entsprechend gilt, allgemein erteilen mit der Einschränkung, daß das Umladen nur bei Tage stattfinden darf; in diesem Fall ist die Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

(7) Die Abschnitte 5 der Anlagen B 1 und B 2 zum ADNR (zusätzliche Vorschriften für den Verkehr der Schiffe) sind auf den Seeschiffahrtsstraßen nicht anzuwenden.

(8) Auf den Seeschiffahrtsstraßen genügt eine Sprechfunkanlage des beweglichen Seefunkdienstes auf UKW (Revier- und Hafenfunkdienst), um die Anforderungen der Randnummer 10 261 der Anlage B 1 oder 210 261 der Anlage B 2 zum ADNR zu erfüllen.

(9) Diese Verordnung gilt nicht für die Beförderung gefährlicher Güter auf Fahrzeugen der Streitkräfte einschließlich aller Fahrzeuge im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesgrenzschutzes, des Zollgrenzdienstes, der Polizeien, der Feuerwehren und der Kampfmittelräumdienste, soweit dies die

Aufgaben der Bundeswehr, polizeiliche Aufgaben, Aufgaben der Feuerwehr oder die Aufgaben der Kampfmittelräumung erfordern.

§ 4

Besondere Pflichten der Beteiligten

(1) Auf den Binnengewässern, für die das ADNR unmittelbar oder entsprechend gilt, haben die Beteiligten die sich aus den Absätzen 2 bis 6 ergebenden besonderen Pflichten.

(2) Der Eigentümer oder, falls ein Ausrüstungsverhältnis besteht, der Ausrüster darf gefährliche Güter nur befördern lassen, wenn dies nach Artikel 2 Abs. 1 ADNR in Verbindung mit der Anlage A zum ADNR zugelassen ist.

(3) Der Eigentümer oder, falls ein Ausrüsterverhältnis besteht, der Ausrüster hat dafür zu sorgen, daß bei der Beförderung gefährlicher Güter

1. das Schiff in einem Bauzustand einschließlich der technischen Ausrüstung erhalten wird, der den Abschnitten 2 der Anlagen B 1 und B 2 zum ADNR – im Falle des Artikels 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel den wahlweise anwendbaren entsprechenden Vorschriften über Bau und Ausrüstung – entspricht; bei Schiffen, die unter die Übergangsvorschriften nach Artikel 6 ADNR fallen, sind darin aufgeführte Übergangsvorschriften einzuhalten,
2. sich ein Abdruck der Anlage A zum ADNR und je nach Beförderungsart der Anlage B 1 oder B 2 zum ADNR und die in Randnummer 10 381 Abs. 1 der Anlage B 1 oder 210 381 der Anlage B 2 zum ADNR aufgeführten Urkunden an Bord befinden,
3. die in Randnummer 10 205 der Anlage B 1 oder 210 205 der Anlage B 2 zum ADNR vorgeschriebenen Gebrauchsanweisungen mitgeführt werden,
4. die in den Randnummern 10 251 und 10 280 der Anlage B 1 oder 210 251 und 210 280 der Anlage B 2 zum ADNR aufgeführten Untersuchungen und Prüfungen durchgeführt und die entsprechenden Bescheinigungen an Bord gegeben werden,
5. die in Randnummer 10 260 Abs. 1 Satz 1 der Anlage B 1 oder 210 260 Abs. 1 Satz 1 der Anlage B 2 zum ADNR vorgeschriebene besondere Ausrüstung an Bord mitgeführt wird,
6. diese nur auf einem Schiff mit Zulassungszeugnis nach Randnummer 10 282 oder 10 283 der Anlage B 1 oder 210 282 oder 210 283 der Anlage B 2 zum ADNR befördert werden,
7. der in Randnummer 10 315 Abs. 1 der Anlage B 1, 210 315 Abs. 1, 210 317 Abs. 1 oder 210 318 Abs. 1 der Anlage B 2 zum ADNR bezeichneten Art, ein Sachkundiger im Sinne der Randnummer 10 315 Abs. 2 Satz 1 der Anlage B 1 oder 210 315 Abs. 2 Satz 1, 210 317 Abs. 2 Satz 1 oder 210 318 Abs. 2 Satz 1 der Anlage B 2 zum ADNR unter Mitführung einer gültigen Bescheinigung nach Randnummer 10 315 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 der Anlage B 1, 210 315 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4, 210 317 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 oder 210 318 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 der Anlage B 2 zum ADNR an Bord anwesend ist,

8. die in Randnummer 311 250, 321 250 oder 331 250 der Anlage B 2 zum ADNR geforderten Unterlagen für die elektrische Ausrüstung an Bord gegeben werden,

9. die in einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahmen oder festgesetzte Bedingungen eingehalten werden.

(4) Der Absender (Verlader) gefährlicher Güter hat dafür zu sorgen, daß

1. die nach Randnummer 6002 Abs. 2 der Anlage A zum ADNR zu beachtenden Vorschriften über die Verpackung und das Zusammenpacken gefährlicher Güter eingehalten werden und die vorgeschriebenen Aufschriften und Gefahrzettel an dem Versandstück angebracht sind,

2. die fehlende Explosionsgefahr im Falle der Bemerkung zu Randnummer 6401 Ziffer 52 der Anlage A zum ADNR im Beförderungspapier bescheinigt wird,

3. dem Schiffsführer die nach Randnummer 6002 Abs. 5 der Anlage A zum ADNR erforderlichen schriftlichen Weisungen und Beförderungspapiere übergeben werden,

4. nach dem Laden die Gaskonzentration nach Randnummer 41 416 Abs. 2 der Anlage B 1 zum ADNR gemessen wird und die nach Randnummer 41 416 Abs. 3 der Anlage B 1 zum ADNR notwendigen Sofortmaßnahmen getroffen werden,

5. dem Beförderer

a) die Hinweise nach Randnummer 71 002 Abs. 1 der Anlage B 1 zum ADNR gegeben und die Genehmigungen nach Randnummer 71 002 Abs. 3 der Anlage B 1 zum ADNR übergeben werden,

b) nach Randnummer 71 381 Abs. 2 der Anlage B 1 Informationen über eine Beförderungsgenehmigung oder eine vorherige Benachrichtigung der zuständigen Behörden gegeben werden,

c) nach Randnummer 71 381 Abs. 3 der Anlage B 1 zum ADNR vor der Verladung die Bescheinigungen der zuständigen Behörde oder die Informationen nach Randnummer 2704 bis 2713 der Anlage A zum ADNR übergeben werden,

d) die nach Randnummer 71 403 Abs. 2 und 3 der Anlage B 1 zum ADNR erforderliche Genehmigungen übergeben werden,

e) Container oder andere Ladungseinheiten nur dann übergeben werden, wenn das Packen und Sichern gemäß einer internationalen Regelung im Sinne der Randnummer 6000 Abs. 1 der Anlage A zum ADNR erfolgt ist,

6. der Schiffsführer nach Randnummer 71 381 Abs. 1 der Anlage B 1 zum ADNR über zu treffende Maßnahmen unterrichtet wird,

7. die in einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahmen oder festgesetzten Bedingungen eingehalten werden.

(5) Der Schiffsführer darf gefährliche Güter nur befördern, wenn dies nach Artikel 2 Abs. 1 ADNR in Verbindung mit der Anlage A zum ADNR zugelassen ist.

(6) Der Schiffsführer hat bei der Beförderung gefährlicher Güter

1. dafür zu sorgen, daß das Schiff in einem Bauzustand einschließlich der technischen Ausrüstung erhalten wird, der den Abschnitten 2 der Anlagen B 1 und B 2 zum ADNR – im Falle des Artikels 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel den wahlweise anwendbaren entsprechenden Vorschriften über Bau und Ausrüstung – entspricht; bei Schiffen, die unter die Übergangsvorschriften nach Artikel 6 ADNR fallen, sind darin aufgeführte Übergangsvorschriften einzuhalten,
 2. im Falle des Artikels 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel das in Satz 3 genannte Zeugnis an Bord aufzubewahren und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen,
 3. nach dem Laden und Löschen eines Schiffes mit einem in Randnummer 6401 Ziffer 52 der Anlage A zum ADNR genannten gefährlichen Gut sich davon zu überzeugen, daß die Zustimmung des Wohnungsinhabers zum Messen der Gaskonzentration in der Wohnung (Randnummer 41 416 Abs. 2 der Anlage B 1) vorliegt,
 4. dafür zu sorgen, daß bei Beförderung von Freimengen nach Randnummer 10 011 Abs. 1 der Anlage B 1 zum ADNR die Vorschriften der Randnummer 10 011 Abs. 2 der Anlage B 1 zum ADNR eingehalten werden,
 5. die in den Randnummern 10 205, 10 371 Satz 2 und 10 374 Satz 2 der Anlage B 1 oder 210 205, 210 371 Abs. 1 Satz 2 und 210 374 Satz 2 der Anlage B 2 zum ADNR genannten Gebrauchsanweisungen auszulegen und Hinweistafeln anzubringen,
 6. dafür zu sorgen, daß gefährliche Güter nur auf einem Schiff mit Zulassungszeugnis nach Randnummer 10 282 oder 10 283 der Anlage B 1 oder 210 282 oder 210 283 der Anlage B 2 zum ADNR befördert werden,
 7. der in Randnummer 10 315 Abs. 1 der Anlage B 1, 210 315 Abs. 1, 210 317 Abs. 1 oder 210 318 Abs. 1 der Anlage B 2 zum ADNR bezeichneten Art dafür zu sorgen, daß ein Sachkundiger im Sinne der Randnummer 10 315 Abs. 2 Satz 1 der Anlage B 1 oder 210 315 Abs. 2 Satz 1, 210 317 Abs. 2 Satz 1 oder 210 318 Abs. 2 Satz 1 der Anlage B 2 zum ADNR unter Mitführung einer gültigen Bescheinigung nach Randnummer 10 315 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 der Anlage B 1 oder 210 315 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4, 210 317 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 oder 210 318 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 der Anlage B 2 zum ADNR an Bord anwesend ist,
 8. die
 - a) in Randnummer 10 381 Abs. 1 und 2 der Anlage B 1 oder 210 381 der Anlage B 2 zum ADNR aufgeführten Urkunden,
 - b) Bescheinigungen über Untersuchungen und Prüfungen nach Randnummer 210 280 Abs. 3 der Anlage B 2 zum ADNR,
 - c) Hinweise und Genehmigungen nach den Randnummern 71 002 Abs. 3, 71 381 Abs. 3 und 71 403 Abs. 2 und 3 der Anlage B 1 zum ADNR
 an Bord aufzubewahren und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen,
 9. die nach Randnummer 10 385 der Anlage B 1 oder 210 385 der Anlage B 2 zum ADNR erforderlichen schriftlichen Weisungen für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen zu beachten, diese allen Personen an Bord zur Kenntnis zu geben und während der Beförderung im Steuerhaus griffbereit und deutlich getrennt von nicht anwendbaren Weisungen bereithalten,
 10. die nach den Abschnitten 3 und 4 der Anlagen B 1 und B 2 zum ADNR zur Abwehr von Gefahren erlassenen Betriebsvorschriften und zusätzlichen Vorschriften für das Laden, Befördern, Löschen und Handhaben gefährlicher Güter zu beachten und alle an Bord befindlichen Personen hierzu anzuhalten,
 11. die in den Abschnitten 4 der Anlage B 1 zum ADNR (Begrenzung der beförderten Mengen) zugelassene Höchstmasse des jeweiligen gefährlichen Gutes einzuhalten,
 12. die in den Abschnitten 5 der Anlagen B 1 und B 2 zum ADNR enthaltenen Vorschriften über den Verkehr der Schiffe einzuhalten,
 13. die in einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahmen oder festgesetzten Bedingungen einzuhalten.
- (7) Alle sonstigen an Bord befindlichen Personen haben bei der Beförderung gefährlicher Güter
1. die in den Abschnitten 3 und 4 der Anlagen B 1 und B 2 zum ADNR zur Abwehr von Gefahren enthaltenen Betriebsvorschriften und zusätzlichen Vorschriften für das Laden, Befördern, Löschen und Handhaben gefährlicher Güter zu beachten,
 2. die vom Schiffsführer aus Gründen der Sicherheit an Bord erteilten Weisungen zu befolgen,
 3. die nach Randnummer 10 385 Abs. 1 der Anlage B 1 oder 210 385 Abs. 1 der Anlage B 2 zum ADNR erforderlichen schriftlichen Weisungen für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen zu beachten,
 4. die in einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahmen oder festgesetzten Bedingungen einzuhalten.
- (8) Der Empfänger hat nach dem Löschen die nach Randnummer 41 416 Abs. 2 der Anlage B 1 zum ADNR vorgeschriebene Messung der Gaskonzentration durchzuführen und die nach Randnummer 41 416 Abs. 3 der Anlage B 1 zum ADNR notwendigen Sofortmaßnahmen zu treffen.
- (9) Wird der Absender (Verlader) im Auftrag eines Dritten tätig, so hat der Auftraggeber den Verloader vor der Verladung auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Stoffnummer – soweit vorhanden, Benennung, Klasse, Ziffer und gegebenenfalls Buchstabe) schriftlich hinzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber die Beförderungspapiere selbst ausstellt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eigentümer oder Ausrüster
 - a) entgegen § 4 Abs. 2 gefährliche Güter befördern läßt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß sich ein Abdruck der dort genannten Vorschriften oder Urkunden an Bord befindet,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß eine Gebrauchsanweisung in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache mitgeführt wird,
 - d) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 nicht dafür sorgt, daß eine Untersuchung oder Prüfung durchgeführt oder eine Bescheinigung an Bord gegeben wird,
 - e) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 nicht dafür sorgt, daß die besondere Ausrüstung an Bord mitgeführt wird,
 - f) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß gefährliche Güter auf einem Schiff mit Zulassungszeugnis befördert werden,
 - g) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß ein Sachkundiger unter Mitführung einer gültigen Bescheinigung an Bord anwesend ist, oder
 - h) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 8 nicht dafür sorgt, daß eine Unterlage an Bord gegeben wird,
 2. als Absender (Verlader) gefährlicher Güter
 - a) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß dem Schiffsführer eine schriftliche Weisung oder ein Beförderungspapier übergeben wird,
 - b) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 nicht dafür sorgt, daß die Gaskonzentration gemessen wird, oder
 - c) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß der Schiffsführer im Umfang der mindestens zu gebenden Hinweise unterrichtet wird,
 3. als Schiffsführer
 - a) entgegen § 4 Abs. 5 gefährliche Güter befördert,
 - b) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 2 ein Zeugnis nicht aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 4 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Vorschriften eingehalten werden,
 - d) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 5 eine Gebrauchsanweisung in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache nicht auslegt oder eine Hinweistafel nicht anbringt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß gefährliche Güter auf einem Schiff mit Zulassungszeugnis befördert werden,
 - f) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 8 eine Urkunde, eine Bescheinigung, einen Hinweis oder eine Genehmigung nicht aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder
 - g) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 11 eine Höchstmasse nicht einhält,
 4. als sonstige an Bord befindliche Person entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 2 eine Weisung nicht befolgt,
 5. als Empfänger entgegen § 4 Abs. 8 eine Messung nicht durchführt oder
 6. als Auftraggeber entgegen § 4 Abs. 9 Satz 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird im Bereich der Bundeswasserstraßen den Wasser- und Schifffahrsdirektionen übertragen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die in § 1 Satz 1 genannten Binnengewässer am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. April 1992 (BGBl. I S. 860), für die in § 1 genannten Binnengewässer außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1994

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

Verordnung zur Änderung der Zollverordnung und der Einreise-Freimengen-Verordnung

Vom 22. Dezember 1994

Auf Grund des § 2 Abs. 5 und 6 und § 17 Abs. 3, der §§ 23 und 25 Abs. 2, des § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), der §§ 156 und 382 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), § 382 geändert durch Artikel 4 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395), des § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), der durch Artikel 20 Nr. 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) neu gefaßt worden ist, sowie des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes in der Fassung des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Zollverordnung

Die Zollverordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2449; 1994 I S. 162) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder aus Österreich“ gestrichen und die Wörter „in das Zollgebiet der Gemeinschaft“ durch die Wörter „in den deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Warenverkehr über den Bodensee östlich des Konstanzer Trichters gelten Waren erst als aus dem deutschen Teil des Zollgebiets in die Schweiz verbracht, wenn sie in einen schweizerischen Hafen, an das schweizerische Ufer oder an damit verbundene Anlagen gelangt sind.“

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Unmittelbar aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausfliegende Luftfahrzeuge sind vom Zollflugplatzzwang befreit, wenn die Luftfahrzeuge und die beförderten Waren als im Sinne der Artikel 231 und 232 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1; 1994 Nr. L 268 S. 32), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)

Nr. 2193/94 der Kommission vom 9. September 1994 (ABl. EG Nr. L 235 S. 6)) angemeldet gelten und Verbote und Beschränkungen nicht entgegenstehen.“

3. In § 4 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „Artikel 38 Abs. 2 Zollkodex“ durch die Wörter „Artikel 39 Abs. 2 Zollkodex“ ersetzt und nach den Wörtern „(ABl. EG Nr. L 302 S. 1“ die Wörter „, 1993 Nr. L 79 S. 84“ eingefügt.

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird nach den Wörtern „Verordnung (EWG)“ das Wort „Nr.“ eingefügt; ferner werden nach den Ziffern „918/83“ die Wörter „des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1; Nr. L 274 S. 40; 1985 Nr. L 256 S. 47)“ eingefügt.

bb) In Buchstabe d wird nach den Wörtern „Verordnung (EWG)“ das Wort „Nr.“ eingefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Komma nach dem Wort „Blindenpost“ gestrichen und durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bb) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) die nachfolgenden Postsendungen, insbesondere Drucksachen, Briefe und Postpakete:“.

cc) Nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird folgender neuer Doppelbuchstabe bb eingefügt:

„bb) nach den Artikeln 29 bis 31 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 einfuhrabgabefreie Waren in von einer Privatperson aus einem Drittland an eine andere Person im Zollgebiet der Gemeinschaft gerichteten Sendungen, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen,“.

dd) Die bisherigen Doppelbuchstaben bb und cc werden Doppelbuchstaben cc und dd.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „durch die Schiffsbesatzung“ die Wörter „– einschließlich der Schiffsführung –“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „und“ nach den Wörtern „20 Zigaretten“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „und der Besatzungsmitglieder“ die Wörter „– einschließlich der Schiffsführung –“ eingefügt.
6. § 17 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 hängt die Einfuhrabgabefreiheit zudem davon ab, daß die Waren unter der Anschrift der Vertretung, ihres Leiters oder seines Stellvertreters oder einer sonstigen in Absatz 1 Nr. 1 genannten Person eingehen.“
7. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 des Zollkodex sowie Einfuhrumsatzsteuer werden in den Fällen, in denen jemand wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 30a des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), eingefügt durch Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395), verwarnet worden ist, nicht erhoben und damit auch nicht buchmäßig erfaßt, wenn sie jeweils weniger als 20 Deutsche Mark betragen. § 11 Abs. 4 des Tabaksteuergesetzes bleibt unberührt.“
8. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „zur besonderen Verwendung“ ein Komma eingefügt.
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2) Soweit eine Bewilligung von Verfahren zur Überführung von Waren in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist, ist hierfür das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Bücher oder Aufzeichnungen führt oder führen läßt.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 3 bis 9.
- d) In dem neuen Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 3“ ersetzt.
- e) In dem neuen Absatz 8 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 6“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 7“ ersetzt.
9. § 26 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) In der Freizone gilt:
1. Der Zustand von Grundstücken darf innerhalb eines längs des Zollzauns verlaufenden Streifens von drei Metern nur mit Zustimmung des Hauptzollamts verändert werden, wenn die Veränderung über die übliche Bewirtschaftung hinausgeht.
 2. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde.
 3. Bei Gebäuden und schwimmenden Anlagen, die innerhalb eines längs des Zollzauns verlaufenden Streifens von sechs Metern liegen, kann das Hauptzollamt jederzeit anordnen, daß Fenstergitter, Türverschlüsse oder andere besondere Sicherungsvorrichtungen angebracht werden.“
10. § 27 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 27
- Handel mit Schiffs- und Reisebedarf
- (1) Handel mit Schiffsbedarf ist jede Abgabe von Nichtgemeinschaftswaren oder un versteuerten Gemeinschaftswaren zum Ausrüsten von Schiffen, einschließlich Wassersportfahrzeugen, sowie als Mund- oder Schiffsvorrat für diese Schiffe. Handel mit Reisebedarf ist jede Abgabe von Nichtgemeinschaftswaren oder un versteuerten Gemeinschaftswaren, die nach den Umständen dazu bestimmt sind, von Reisenden als Reisebedarf verwendet zu werden.
- (2) Schiffsbedarf im Sinne des Absatzes 1 darf nur an Schiffsführer, die nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 bezugsberechtigt sind, abgegeben und nur von diesen Personen bezogen werden.
- (3) Die Bezugsberechtigung ist gegeben für Führer von Schiffen, die nachweisbar
1. unmittelbar einen ausländischen Hafen anlaufen oder
 2. auf der Fahrt nach einem Hafen außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft, der mindestens 100 Seemeilen vom deutschen Hoheitsgebiet entfernt ist, zwar noch andere deutsche Häfen anlaufen, aber den letzten deutschen Hafen innerhalb von 18 Tagen nach dem Bezug des Schiffsbedarfs verlassen.
- Die Bezugsberechtigung hinsichtlich un versteuerter Gemeinschaftswaren ist ferner gegeben für Führer von Schiffen, die über das Küstengebiet (Anlage 1) hinausfahren und sich mindestens 2 Stunden außerhalb der deutscher Hoheitsgewässer aufhalten. Nicht als Hoheitsgewässer im Sinne des Satzes 2 gilt das Gebiet, um das das deutsche Küstenmeer durch Proklamation der Bundesregierung vom 19. Oktober 1994 (Bekanntmachung vom 11. November 1994 – BGBl. I S. 3428 –) ausgeweitet wurde. Unbeschadet des Absatzes 5 ist für Fahrten über das Küstengebiet hinaus die Bezugsberechtigung stets gegeben für Nichtgemeinschaftswaren zum unmittelbaren Verbrauch an Bord.
- (4) Für Führer von Wassersportfahrzeugen mit Liegeplatz im deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft hängt die Bezugsberechtigung auch davon ab, daß mit den genannten Fahrzeugen eine Reise von mindestens 72 Stunden Dauer angetreten wird. An sie darf Schiffsbedarf nur in Mengen abgegeben werden, die dem Bedarf der bevorstehenden zur Bezugsberechtigung führenden Reise entsprechen.
- (5) Von der Bezugsberechtigung nach den Absätzen 3 und 4 sind ausgenommen:
1. Führer von Schiffen der gewerblichen Personenschiffahrt, die zwischen deutschen Häfen und der Insel Helgoland oder zwischen deutschen und niederländischen Häfen über die Emsmündung verkehren,
 2. Führer von Schiffen, die nach § 2 Abs. 3 vom Zollstraßenzwang oder nach § 4 Abs. 5 vom Zolllandungsplatzzwang befreit sind,
 3. Führer von Schiffen, die üblicherweise durch menschliche Kraft bewegt werden.

(6) Die für den Liegeplatz des Schiffes zuständige Zollstelle kann verlangen, daß der Schiffsführer über den Bezug des Schiffsbedarfs, über Zeit und Ort des Beginns und des Endes der Reise, über die Mengen der an Bord verbrauchten und als Reisebedarf abgegebenen Nichtgemeinschaftswaren und un versteuerten Gemeinschaftswaren sowie über die Zahl der an Bord befindlichen Personen (Besatzung und Passagiere) Anschreibungen nach vorgeschriebenem Muster führt und diese den Zollstellen vorlegt.

(7) Hat eine der in Absatz 2 genannten Personen Schiffsbedarf unberechtigt bezogen oder die vorstehenden Pflichten nicht erfüllt, so kann das für den Ort des Bezugs des Schiffsbedarfs zuständige Hauptzollamt sie für mindestens 3 Monate, bei besonders schweren Verstößen längstens 3 Jahre, vom Bezug ausschließen. Bei geringfügigen Verstößen kann das Hauptzollamt vom Ausschluß absehen.

(8) Bei der Lieferung und Abgabe des Schiffsbedarfs ist ein Lieferzettel in dreifacher Ausfertigung zu verwenden, auf dem Menge und Beschaffenheit der einzelnen Waren sowie ihr abgabenrechtlicher Status, Name, Art und Fahrtziel des Schiffes – bei Wassersportfahrzeugen auch Dauer der Reise und Zahl der Teilnehmer – verzeichnet sind. Der Führer des Schiffes hat den Empfang der Waren auf dem Lieferzettel zu bestätigen. Je eine Ausfertigung verbleibt bei ihm und beim Händler. Bei Lieferungen im deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft außerhalb der Freizonen ist eine Ausfertigung der Ausgangszollstelle abzugeben. Für Lieferungen in der Freizone sowie für Lieferungen von außerhalb des deutschen Teils des Zollgebiets der Gemeinschaft regelt die Oberfinanzdirektion das Überwachungsverfahren.

(9) Schiffsbedarf, der nach den vorstehenden Absätzen abgegeben und bezogen wurde, gilt zur Wiederausfuhr oder Ausfuhr überlassen mit der Maßgabe, daß er mit Beginn der seewärtigen Fahrt verbraucht werden darf. Wird solcher Schiffsbedarf zurückverbracht, hat der Schiffsführer diesen der für den Ort der Wiederverbringung zuständigen Zollstelle zu melden und auf ihr Verlangen vorzuführen. Dies gilt nicht, sofern der Schiffsbedarf bereits nach Maßgabe des Zollkodex und der Durchführungsverordnung zum Zollkodex zu stellen ist. Nähere Einzelheiten legt die Zollstelle fest.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten vorbehaltlich des § 20 nicht für Betriebsstoffe für Schiffe.

(11) Waren, die nach den Umständen dazu bestimmt sind, von Reisenden als Reisebedarf verwendet zu werden, dürfen an Luftverkehrsunternehmen nur auf Zollflugplätzen und nur zur Abgabe an Bord von Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr abgegeben und nur durch Luftverkehrsunternehmen bezogen werden. Für die Abgabe oder den Bezug entsprechender Nichtgemeinschaftswaren ist weiter Voraussetzung, daß die Reise in ein Drittland führt. Satz 2 gilt nicht für Nichtgemeinschaftswaren, die zum unmittelbaren Verbrauch an Bord bestimmt sind.

(12) An Reisende dürfen Waren, die nach den Umständen dazu bestimmt sind, von Reisenden als Reisebedarf verwendet zu werden, nur abgegeben werden

1. an Bord von Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr,
2. auf Zollflugplätzen in den vom Hauptzollamt zugelassenen Verkaufsstellen unter der Voraussetzung, daß die Reisenden nachweisbar auf dem Luftweg unmittelbar aus dem deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft – nicht jedoch nach Helgoland – reisen.

Für die Abgabe entsprechender Nichtgemeinschaftswaren ist weiter Voraussetzung, daß die Reise in ein Drittland führt. Satz 2 gilt nicht für Nichtgemeinschaftswaren, die nach Nummer 1 in zum unmittelbaren Verbrauch an Bord bestimmten Mengen abgegeben werden.“

11. § 29 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

	v. H. des Wertes
„8. andere Waren, ausgenommen Bier im Sinne des § 1 Abs. 2 des Biersteuergesetzes	10 20“.

12. Nach § 29 wird folgender neuer § 29a eingefügt:

„§ 29a

Mündliche Mitteilung des Abgabebetrag

(1) Im Falle einer mündlichen Zollanmeldung nach den Artikeln 225, 226 und 229 oder einer Zollanmeldung für im Postverkehr ein- oder ausgeführte Waren nach Artikel 237 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex kann der buchmäßig erfaßte Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag dem Zollschuldner mündlich mitgeteilt werden.

(2) Einfuhrabgaben, die aufgrund von Zollzuwiderhandlungen im Reiseverkehr (§ 32 Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes) buchmäßig erfaßt worden sind, können dem Zollschuldner mündlich mitgeteilt werden. Entsprechendes gilt für Zuschläge nach § 32 Abs. 3 des Zollverwaltungsgesetzes.“

13. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Zollordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Pflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 einen Weiterflug fortsetzt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 eine Anzeige nicht erstattet,
3. entgegen § 9 Abs. 1 nicht dafür Sorge trägt, daß das Wasserfahrzeug das Zollzeichen in der vorgeschriebenen Form führt,
4. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 eine Unterlage nicht aufbewahrt,
5. entgegen § 26 Abs. 6 eine Freizonengrenze überschreitet oder
6. entgegen § 26 Abs. 7 einen Grenzpfad ohne Erlaubnis des Hauptzollamts betritt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer als Pflichtiger oder

bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Pflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 27 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 oder 4 Satz 1 oder entgegen § 27 Abs. 4 Satz 2 Schiffsbedarf abgibt oder bezieht,
2. entgegen § 27 Abs. 6 auf Verlangen Anschreibungen nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Form führt oder diese nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. einer Vorschrift des § 27 Abs. 8 Satz 1, 2 oder 4 über die Lieferung oder Abgabe von Schiffsbedarf zuwiderhandelt,
4. entgegen § 27 Abs. 9 Satz 2 Schiffsbedarf den Zollbehörden nicht oder nicht rechtzeitig meldet oder auf Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig vorführt oder
5. entgegen § 27 Abs. 11 Satz 1 oder 2 oder Abs. 12 Satz 1 oder 2 Waren abgibt oder bezieht.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung handelt, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Pflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 auf Verlangen nicht hält oder einem Zollboot das Borden nicht ermöglicht.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Pflichtigen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1; 1993 Nr. L 79 S. 84) zuwiderhandelt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 39 Abs. 1 oder 2 die Zollbehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet, daß eine Verpflichtung zur Beförderung einer Ware nach Artikel 38 Abs. 1 infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt nicht erfüllt werden kann,
2. entgegen Artikel 40 eine eingetroffene Ware nicht gestellt,
3. entgegen Artikel 43 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 für eine gestellte Ware eine summarische Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
4. entgegen Artikel 46 Abs. 1 Satz 3 die Zollbehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet, daß eine Ware wegen einer unmittelbaren Gefahr ohne Zustimmung der Zollbehörde ab- oder umgeladen werden mußte,
5. entgegen Artikel 46 Abs. 2 auf Verlangen der Zollbehörde eine Ware nicht ablädt oder auspackt,
6. entgegen Artikel 49 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 eine Förmlichkeit, die erfüllt sein muß, damit eine Ware eine zollrechtliche Bestimmung erhält (Anmeldung nach Artikel 59 zur Überführung der Ware in ein Zollverfahren gemäß Artikel 4 Nr. 16 oder Antrag auf Erhalt einer anderen zollrechtlichen Bestimmung gemäß Artikel 4 Nr. 15 Buchstabe b bis d), nicht oder nicht innerhalb der in Artikel 49 Abs. 1 genannten oder nach Artikel 49 Abs. 2 festgesetzten Frist erfüllt,

7. entgegen Artikel 168 Abs. 4 Satz 2 der Zollbehörde eine Durchsicht des die Ware begleitenden Beförderungspapiers nicht übergibt oder dieses nicht bei einer von der Zollbehörde dazu bestimmten Person zur Verfügung hält,

8. entgegen Artikel 168 Abs. 4 Satz 3 der Zollbehörde auf Verlangen eine Ware nicht zur Verfügung stellt,

9. entgegen Artikel 172 Abs. 1 Satz 2 eine Mitteilung über die Ausübung einer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit oder einer Dienstleistung in einer Freizone oder einem Freilager der Zollbehörde nicht oder nicht rechtzeitig macht,

10. entgegen Artikel 176 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 eine Bestandsaufzeichnung über eine Ware bei der Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der Lagerung, der Be- oder Verarbeitung oder des Kaufs oder Verkaufs von Waren in einer Freizone oder einem Freilager nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt oder

11. entgegen Artikel 176 Abs. 2 Satz 1 im Falle der Umladung einer Ware innerhalb einer Freizone die Papiere, die die Feststellung der Ware ermöglichen, nicht zur Verfügung der Zollbehörden hält.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Pflichtigen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zuwiderhandelt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 76 Abs. 2, auch in Verbindung mit Artikel 77, eine ergänzende Anmeldung nicht nachreicht,

2. entgegen Artikel 87 Abs. 2 der Zollbehörde eine Mitteilung über ein Ereignis nicht macht, das nach Erteilung einer Bewilligung eingetreten ist und sich auf deren Aufrechterhaltung oder Inhalt auswirken kann,

3. entgegen Artikel 96 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a oder Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 163 Abs. 3, eine Ware nicht, nicht unter Beachtung der von der Zollbehörde zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen, nicht unverändert oder nicht rechtzeitig der Bestimmungsstelle gestellt,

4. entgegen Artikel 105 Satz 1 eine Bestandsaufzeichnung über eine in das Zollagungsverfahren übergeführte Ware nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

5. entgegen Artikel 170 Abs. 2 eine dort bezeichnete Ware der Zollbehörde beim Verbringen in eine Freizone oder ein Freilager nicht gestellt oder entgegen Artikel 170 Abs. 3 auf Verlangen der Zollbehörde eine Ware, die einer Ausfuhrabgabe oder anderen Ausfuhrbestimmungen unterliegt, nicht meldet oder

6. entgegen Artikel 182 Abs. 3 Satz 1 der Zollbehörde eine Mitteilung über eine Wiederausfuhr, eine Vernichtung oder eine Zerstörung einer Ware nicht oder nicht rechtzeitig macht.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines

Pflichtigen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1; 1994 Nr. L 268 S. 32), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/94 der Kommission vom 9. September 1994 (ABl. EG Nr. L 235 S. 6), zuwiderhandelt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 817 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 in einer Bestandsaufzeichnung eine in Absatz 3 vorgeschriebene Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufnimmt,
2. entgegen Artikel 817 Abs. 2 der Zollbehörde nicht jedes von ihm festgestellte Verschwinden einer Ware mitteilt, das nicht auf natürliche Ursachen zurückzuführen ist, oder
3. entgegen Artikel 820 in den Bestandsaufzeichnungen nach Artikel 807 den Ausgang einer Ware aus den für die Ausübung der Tätigkeit benutzten Orten oder Räumlichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig vermerkt.

(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Pflichtigen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 zuwiderhandelt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 178 Abs. 4 erster oder zweiter Anstrich bei der Abgabe einer Zollwertanmeldung oder entgegen Artikel 199 Abs. 1 erster oder zweiter Anstrich bei der Abgabe einer Zollanmeldung Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder eine nicht echte Unterlage vorlegt,
2. entgegen Artikel 219 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Artikel 514, das Beförderungspapier auf Verlangen nicht vorlegt,
3. entgegen Artikel 219 Abs. 2, auch in Verbindung mit Artikel 514, der Abgangsstelle eine Ausfuhranmeldung, eine Anmeldung zur Wiederausfuhr oder ein anderes Dokument gleicher Wirkung nicht zusammen mit der dazugehörigen Versandanmeldung vorlegt,
4. entgegen Artikel 219 Abs. 3, auch in Verbindung mit Artikel 514, der Zollstelle auf Verlangen eine Unterlage über das vorangegangene Zollverfahren nicht vorlegt,
5. entgegen Artikel 266 Abs. 1 Buchstabe a Nr. i erster Anstrich der zuständigen Zollbehörde ein Eintreffen einer Ware nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig mitteilt,
6. entgegen Artikel 266 Abs. 1 Buchstabe a Nr. i zweiter Anstrich, Nr. ii zweiter Anstrich oder Buchstabe c eine Ware in seiner Buchführung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anschreibt,
7. entgegen Artikel 266 Abs. 1 Buchstabe a Nr. ii erster Anstrich der zuständigen Zollbehörde seine Absicht zur Überführung einer Ware in den zollrechtlich freien Verkehr nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig mitteilt,

8. entgegen Artikel 266 Abs. 1 Buchstabe b erster Anstrich der zuständigen Zollbehörde seine Absicht zur Überführung einer Ware in den zollrechtlich freien Verkehr nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mitteilt,
9. entgegen Artikel 266 Abs. 1 Buchstabe b zweiter Anstrich eine Ware in seiner Buchführung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anschreibt,
10. entgegen Artikel 273 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a der Überwachungs Zollstelle eine Mitteilung über die Ankunft einer Ware an dem dafür bezeichneten Ort nicht macht,
11. entgegen Artikel 273 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 515 oder 516, eine Ware in einer Bestandsaufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anschreibt,
12. entgegen Artikel 273 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c, auch in Verbindung mit Artikel 515 oder 516, der Überwachungs Zollstelle eine Unterlage, die die Überführung einer Ware in das Zollagerverfahren betrifft, nicht zur Verfügung hält,
13. entgegen Artikel 350 Abs. 2 oder Artikel 353, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 381 Abs. 2, der Zollbehörde auf Verlangen die Exemplare des Versandscheins T1 nicht vorlegt,
14. entgegen Artikel 352 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 381 Abs. 2, der Durchgangszollstelle eine Sendung nicht oder nicht unter Vorlage der Exemplare des Versandscheins T1 vorführt,
15. entgegen Artikel 352 Abs. 2, auch in Verbindung mit Artikel 381 Abs. 2, bei einer Durchgangszollstelle einen Grenzübergangsschein nach dem Muster in Anhang 46 nicht abgibt,
16. entgegen Artikel 354 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 381 Abs. 2, bei einer Umladung den Versandschein T1 nicht mit einem Vermerk hinsichtlich eines zugelassenen Verfahrens nach Abs. 2 Satz 1 versieht oder die Zollbehörde von einer ohne Aufsicht erfolgten Umladung nicht unterrichtet,
17. entgegen Artikel 355 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 oder Artikel 381 Abs. 2, bei einer Verletzung eines Verschlusses von der Zollbehörde ein Protokoll nicht oder nicht rechtzeitig aufnehmen läßt,
18. entgegen Artikel 355 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 381 Abs. 2, ein durch eine drohende Gefahr erzwungenes teilweises oder vollständiges Entladen von Waren im Versandschein T1 nicht vermerkt,
19. entgegen Artikel 401 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 das für die Eintragung der Anmeldung vorgeschriebene Feld auf der Vorderseite des Vordrucks der Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren (Versandanmeldung) nicht durch die Angabe des Versandtages der Waren vervollständigt oder die Versandanmeldung nicht gemäß den hierfür in der Bewilligung enthaltenen Vorschriften mit einer Nummer versieht,

20. entgegen Artikel 402 Abs. 1 eine ordnungsgemäß ausgefüllte Versandanmeldung oder entgegen Artikel 492 Abs. 1 ein ordnungsgemäß ausgefülltes Kontrollexemplar T5 nicht oder nicht spätestens zum Zeitpunkt des Versands einer Ware vervollständigt,
21. nach dem Versand der Abgangsstelle entgegen Artikel 402 Abs. 2 Satz 1 das Exemplar Nr. 1 der Versandanmeldung oder entgegen Artikel 492 Abs. 2 die Durchschrift des Kontrollexemplars T5 zusammen mit allen Unterlagen, aufgrund derer das Kontrollexemplar T5 ausgestellt worden ist, nicht oder nicht rechtzeitig übersendet oder übermittelt,
22. entgegen Artikel 409 Abs. 1 Buchstabe a die Bestimmungsstelle über Mehrmengen, Fehlmen- gen, Vertauschungen oder Unregelmäßigkeiten bei eingetroffenen Sendungen nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
23. entgegen Artikel 409 Abs. 1 Buchstabe b für die eingetroffenen Sendungen der Bestimmungs- stelle die Exemplare des die Sendung begleitenden gemeinschaftlichen Versandpapiers nicht oder nicht rechtzeitig zusendet oder der Bestimmungsstelle eine Mitteilung über das Ankunfts- datum oder den Zustand angelegter Verschlüsse nicht oder nicht rechtzeitig macht,
24. entgegen Artikel 491 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 das Feld „Abgangszollstelle“ auf der Vorderseite des Kontrollexemplars T5 nicht durch die Angabe des Versandtages der Waren vervollständigt oder die Anmeldung nicht gemäß den in der Bewilligung enthaltenen Bestimmungen mit einer Nummer versieht,
25. entgegen Artikel 513 Abs. 1 die zur Überfüh- rung in das Zollagerverfahren oder entgegen Artikel 526 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 71 Nr. 1 Satz 2 die zum Übergang von einem Zoll- lager in ein anderes bestimmten Waren nicht der Überwachungszollstelle oder der nach Artikel 511 Abs. 4 in der Bewilligung angegebenen Zollstelle gestellt,
26. entgegen Artikel 520 eine Bestandsaufzeichnung nicht richtig oder nicht vollständig führt,
27. entgegen Artikel 521 eine Anschreibung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
28. entgegen Artikel 526 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 71 Nr. 2 Satz 2 eine von einem Zollager in ein anderes übergehende Ware nicht inner- halb der von der Überwachungszollstelle des Abgangszollagers festgesetzten Frist der Über- wachungszollstelle des Bestimmungszollagers gestellt,
29. entgegen Artikel 526 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 72 Nr. 2 vor Beginn des Übergangs einer Ware aus einem Zollager in ein anderes die Überwachungszollstellen des Abgangs- und des Bestimmungszollagers nicht von dem beabsich- tigten Übergang unterrichtet,
30. entgegen Artikel 796 Abs. 1 Satz 1 der Ausfuhr- zollstelle eine Mitteilung, daß eine zur Ausfuhr überlassene Ware das Zollgebiet der Gemein- schaft nicht verläßt, nicht oder nicht rechtzeitig macht oder
31. entgegen Artikel 842 Abs. 1 die Anzeige über die Vernichtung oder Zerstörung einer Ware nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.“
14. In der Anlage 1 (zu § 14 Abs. 3, § 27 Abs. 3 Satz 3) wird in der Nummer 8 der Anmerkung die Bezeich- nung „Nordpord“ durch die Bezeichnung „Nordperd“ ersetzt.
15. Absatz 2 Satz 2 der Anlage 2 (zu § 9 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „über“ nach den Wörtern „höchstens 2 m senkrecht“ wird durch das Wort „unter“ ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „BGBl. I S. 813“ werden die Wörter „– in der Fassung des Artikels 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1994 – BGBl. I S. 3744 –“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung

Die Einreise-Freimengen-Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), zuletzt geändert durch die Ver- ordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. 1994 I S. 611), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „115“ durch das Wort „150“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 36 Abs. 1 der Allgemeinen Zollordnung zollfrei“ durch die Wörter „nach § 14 der Zollverordnung ab- gabenfrei“ und das Wort „Zollfreiheit“ durch das Wort „Abgabefreiheit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „seewärtigen“ vor dem Wort „Einreise“ eingefügt und die Wörter „über die Seezollgrenze“ gestrichen.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „außerhalb des Zollgebiets“ durch die Wörter „auf See“ ersetzt.
- dd) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „Als Hohe See im Sinne des Satzes 2 und damit nicht als Hoheitsgewässer gilt auch das Gebiet, um das das deutsche Küstenmeer durch Proklamation der Bundesregierung vom 19. Oktober 1994 (Bekanntmachung vom 11. November 1994 – BGBl. I S. 3428 –) aus- geweitet wurde.“
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „oder aus einem Freihafen“ gestrichen und die Wörter „nach den §§ 135, 145 der Allgemeinen Zollordnung“ durch die Wörter „nach § 27 der Zollverordnung“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Reist jemand aus der Schweiz auf einem Schiff über den Bodensee ein, so hängt die Abgabefreiheit für Waren, die er in der Schweiz oder auf dem Bodensee erworben hat, ferner davon ab, daß sie aus dem freien Verkehr der Schweiz stammen und nicht anlässlich ihrer Ausfuhr von Zöllen und Steuern entlastet worden sind.“

3. Die Anlage (zu § 3 Abs. 4) wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1994

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Franz-Ch. Zeitler

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung
zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung**

Vom 23. Dezember 1994

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13, auch in Verbindung mit Abs. 2, und der §§ 15, 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 6 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2048) wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 10 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft; ansonsten tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Dezember 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung**

Vom 23. Dezember 1994

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 19 und Abs. 5 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 36 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 15 Satz 1 und § 36 Abs. 4 Satz 2 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 3. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1991), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2852), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten hinsichtlich des ortsüblichen Anbaus und der Pflege der mit ausgleichszahlungsberechtigten Kulturpflanzen bebauten Flächen vorschreiben.“
2. § 10 Abs. 1a wird wie folgt gefaßt:

„(1a) Der Erzeuger kann ab dem 15. Juli auf den stillgelegten Flächen die Aussaat von Ackerfrüchten vorbereiten und vornehmen, die zur Ernte im folgenden Wirtschaftsjahr bestimmt sind, soweit dies aus ackerbaulichen Gründen vor dem Ende des Stilllegungszeitraums erforderlich ist.“
3. § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „beantragt werden“ wird das Wort „könnten“ eingefügt.
 - b) Das Wort „ursprünglich“ wird durch die Worte „vor der Zupacht“ ersetzt.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ordnungswidrig nach § 36 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 334/93 der Kommission vom 15. Februar 1993 mit detaillierten Durchführungsbestimmungen für die Nutzung stillgelegter Flächen zur Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Erzeugnissen verarbeitet werden (ABl. EG Nr. L 38 S. 12), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 608/94 der Kommission vom 18. März 1994 (ABl. EG Nr. L 77 S. 7), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 8 Abs. 1 eine Kopie des dort genannten Vertrages nicht oder nicht rechtzeitig hinterlegt oder
2. entgegen Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 einen Nachweis über die Hinterlegung der Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.“

Artikel 2

Artikel 2 Satz 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2852) wird aufgehoben.

Artikel 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Dezember 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Normen für Geflügelfleisch

Vom 23. Dezember 1994

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 1 und des § 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Abs. 3 Satz 1 gemäß Artikel 54 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch vom 17. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2028), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1973), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 werden folgende §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

Vorschriften für Schlachtbetriebe

(1) Jedes Los im Sinne des Artikels 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 143 S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2891/93 vom 21. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. L 263 S. 12), ist von dem Schlachtbetrieb so zu kennzeichnen, daß das Herstellungsdatum festgestellt werden kann. Diese Loskennzeichnung muß von dem Schlachtbetrieb in einem Herstellungsprotokoll aufgeführt werden.

(2) Der Schlachtbetrieb hat ein Register zu führen, in dem die Ergebnisse der Kontrollen nach Artikel 14a Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 festzuhalten sind. Dieses Register ist ein Jahr lang aufzubewahren.

(3) Lose oder Bestandteile von Losen im Sinne des Artikels 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91, denen eine Stichprobe nach Artikel 14a Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 entnommen worden ist, dürfen von dem Schlachtbetrieb bis zum Abschluß des Kontrollverfahrens nicht vermarktet werden. Die für die Kontrolle zuständige Behörde veranlaßt unverzüglich die erforderliche Untersuchung der entnommenen Stichprobe und unterrichtet den Schlachtbetrieb unverzüglich von dem Kontrollergebnis.

§ 3b

Analyseverfahren

Für die Kontrollen nach Artikel 14a Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 wird das Verfahren nach Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 (Drip-Verfahren) bestimmt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 143 S. 11)“ gestrichen.

bb) In Nummer 8 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 9 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 angefügt:

„10. entgegen Artikel 14a Abs. 1 gefrorene oder tiefgefrorene Hähnchen in der Gemeinschaft auf dem Geschäfts- oder Handelsweg vermarktet, deren Wassergehalt den nach dem Analyseverfahren gemäß Anhang V (Drip-Verfahren) bestimmten technisch unvermeidbaren Wert überschreitet.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 2 werden folgende neue Nummern 3 bis 6 angefügt:

„3. entgegen § 3a Abs. 1 Satz 1 die Loskennzeichnung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,

4. entgegen § 3a Abs. 1 Satz 2 eine Loskennzeichnung nicht oder nicht richtig aufführt,

5. entgegen § 3a Abs. 2 ein Register nicht oder nicht richtig führt oder nicht mindestens ein Jahr lang aufbewahrt oder
6. entgegen § 3a Abs. 3 Satz 1 Lose oder Bestandteile vermarktet.“

Artikel 2

Die Verordnung über Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hühnern vom 10. August 1981 (BGBl. I S. 836) wird aufgehoben.

Artikel 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Dezember 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch**

Vom 23. Dezember 1994

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Normen für Geflügelfleisch vom 23. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3987) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch in der vom 1. Januar 1995 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 26. Oktober 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 17. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2028),
2. den am 8. Dezember 1993 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1973),
3. die am 1. Januar 1995 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. der §§ 1 bis 3 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530),
- zu 2. des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 11 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 und § 19 Abs. 3 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711),
- zu 3. des § 1 Abs. 2 Satz 1 und des § 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Abs. 3 Satz 1 gemäß Artikel 54 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist.

Bonn, den 23. Dezember 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen, die im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch erlassen sind.

§ 2

Kennzeichnung für unverpacktes Geflügelfleisch

Unverpacktes Geflügelfleisch oder Geflügelfleisch in Fertigpackungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung darf nur zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es mit den Angaben nach Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 173 S. 1) gekennzeichnet ist.

§ 3

Marktnotierungen

Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, die amtliche oder für gesetzlich vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Geflügelfleisch vornehmen, sind verpflichtet, ihren Notierungen oder Feststellungen die Handelsklassen zugrunde zu legen.

§ 3a

Vorschriften für Schlachtbetriebe

(1) Jedes Los im Sinne des Artikels 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 143 S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2891/93 vom 21. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. L 263 S. 12), ist von dem Schlachtbetrieb so zu kennzeichnen, daß das Herstellungsdatum festgestellt werden kann. Diese Loskennzeichnung muß von dem Schlachtbetrieb in einem Herstellungsprotokoll aufgeführt werden.

(2) Der Schlachtbetrieb hat ein Register zu führen, in dem die Ergebnisse der Kontrollen nach Artikel 14a Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 festzuhalten sind. Dieses Register ist ein Jahr lang aufzubewahren.

(3) Lose oder Bestandteile von Losen im Sinne des Artikels 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91, denen

eine Stichprobe nach Artikel 14a Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 entnommen worden ist, dürfen von dem Schlachtbetrieb bis zum Abschluß des Kontrollverfahrens nicht vermarktet werden. Die für die Kontrolle zuständige Behörde veranlaßt unverzüglich die erforderliche Untersuchung der entnommenen Stichprobe und unterrichtet den Schlachtbetrieb unverzüglich von dem Kontrollergebnis.

§ 3b

Analyseverfahren

Für die Kontrollen nach Artikel 14a Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 wird das Verfahren nach Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 (Drip-Verfahren) bestimmt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 verstößt, indem er entgegen Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 2 Geflügelfleisch zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,

1. das nicht in die nach Artikel 3 Abs. 1 vorgeschriebene Handelsklasse eingestuft ist,
2. das sich nicht in einem nach Artikel 3 Abs. 2 zugelassenen Angebotszustand befindet,
3. bei dem in den begleitenden Warenpapieren nicht die nach Artikel 4 vorgeschriebenen Angaben gemacht sind oder
4. bei dem nicht die nach Artikel 5 Abs. 2 oder 3 vorgeschriebenen Angaben gemacht sind.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 2 Abs. 1 Geflügelschlachtkörper in einer anderen als der vorgeschriebenen Herrichtungsform zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 Innereien anders als vorgeschrieben anbietet,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 Unterabs. 2 das Fehlen eines Organs nicht auf dem Etikett angibt,
4. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Satz 2
 - a) bei ganzen Schlachtkörpern nicht die Herrichtungsform oder
 - b) bei Teilstücken nicht die jeweilige Geflügelart angibt,
5. (weggefallen)
6. entgegen Artikel 9 das angewandte Kühlverfahren anders als vorgeschrieben angibt,

7. entgegen Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 zur Angabe der Haltungsform andere als die zugelassenen Begriffe verwendet,
 8. entgegen Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 ohne Zulassung Begriffe gemäß Artikel 10 verwendet,
 9. entgegen Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt oder
 10. entgegen Artikel 14a Abs. 1 gefrorene oder tiefgefrorene Hähnchen in der Gemeinschaft auf dem Geschäfts- oder Handelsweg vermarktet, deren Wassergehalt den nach dem Analyseverfahren gemäß Anhang V (Drip-Verfahren) bestimmten technisch unvermeidbaren Wert überschreitet.
4. entgegen § 3a Abs. 1 Satz 2 eine Loskennzeichnung nicht oder nicht richtig aufführt,
 5. entgegen § 3a Abs. 2 ein Register nicht oder nicht richtig führt oder nicht mindestens ein Jahr lang aufbewahrt oder
 6. entgegen § 3a Abs. 3 Satz 1 Lose oder Bestandteile vermarktet.

§ 5

Übergangsregelung

(1) Hähnchen oder Hähnchenteile, die bis zum 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 2 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gefroren oder tiefgefroren worden sind, dürfen dort noch bis zum 31. Dezember 1992 mit einer Kennzeichnung nach den Vorschriften der Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung vom 20. April 1983 (BGBl. I S. 444) in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die zuständigen Stellen der Lebensmittelüberwachung in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis zum 3. Oktober 1990 nicht galt, stellen durch besondere Maßnahmen sicher, daß die bis zum 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gefrorenen oder tiefgefrorenen Hähnchen oder Hähnchenteile, die nach Absatz 1 gekennzeichnet sind, nur dort in den Verkehr gebracht werden.

§ 6

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Handelsklassengesetzes mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 2 Geflügelfleisch zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 3 Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Geflügelfleisch nicht die Handelsklassen zugrunde legt,
3. entgegen § 3a Abs. 1 Satz 1 die Loskennzeichnung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. November 1994 – 1 BvR 1814/94 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Anwendung von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI ÄndG) vom 26. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1797) wird bis zum Ablauf des 31. März 1995 ausgesetzt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. Dezember 1994

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung

Vom 13. Dezember 1994

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 11. November 1994 (BGBl. I S. 3455) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in Nummer 1 Buchstabe f das Wort „Direktbestrahlung“ durch das Wort „Direktstrahlung“ zu ersetzen.

Bonn, den 13. Dezember 1994

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Hart

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 60, ausgegeben am 17. Dezember 1994

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 94	Sechshundsechzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollpräferenzen 2. Halbjahr 1994 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS)	3774
24. 10. 94	Bekanntmachung des Protokolls über die Festlegung der technischen Bedingungen der Übergabe von Personen an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens zwischen den Regierungen der Staaten der Schengen-Gruppe und der Regierung der Republik Polen betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 29. März 1991 und des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen vom 7. Mai 1993	3775
8. 11. 94	Bekanntmachung des deutsch-eritreischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	3791
9. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial	3792
9. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR	3793
9. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie	3794
11. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden	3794
11. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC) ...	3795
14. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen	3795
1. 12. 94	Berichtigung der Verordnung zu dem Übereinkommen vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982	3796

Preis dieser Ausgabe: 8,05 DM (6,20 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 61, ausgegeben am 29. Dezember 1994

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 94	Verordnung über die Inkraftsetzung des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung	3798
19. 12. 94	Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPEV) FNA: neu: 9501-46; 9501-37	3816
19. 12. 94	Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUEV) FNA: neu: 9502-16-3; 9502-19, 9501-45, 9502-16-1	3822
13. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen	3825
11. 11. 94	Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	3826
15. 11. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten	3828

Die Anlage zur Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPEV) und die Anlage zur Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUEV) werden jeweils als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagebände: 8,05 DM (6,20 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,05 DM.
Preis des Anlagebandes (RheinSchPEV): 30,50 DM (27,90 DM zuzüglich 2,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 31,50 DM.
Preis des Anlagebandes (RheinSchUEV): 30,50 DM (27,90 DM zuzüglich 2,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 31,50 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 62, ausgegeben am 30. Dezember 1994

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 94	Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel	3830
17. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	3834
17. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank	3834
17. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	3835
17. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	3835
18. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Eichung von Binnenschiffen	3836
21. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungs- und Anwendungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	3836
21. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	3838
22. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	3838
22. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und des Änderungsprotokolls hierzu	3839
23. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr, des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen, der Europäischen Zusatzübereinkommen hierzu sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen	3839
23. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu sowie des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	3841
24. 11. 94	Bekanntmachung des deutsch-tansanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	3842
2. 12. 94	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr auf Wanderwegen und in Touristenzonen sowie über den Grenzübergang in besonderen Fällen	3844
6. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	3846
8. 12. 94	Bekanntmachung zur Festlegung der Gebührensätze und Transatlantiktarife sowie über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	3847

Die Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 8,05 DM (6,20 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,05 DM.

Preis des Anlagebandes: 46,00 DM (43,40 DM zuzüglich 2,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 47,00 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 63, ausgegeben am 31. Dezember 1994

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 94	12. Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (12. ADR-Änderungsverordnung)	3855
23. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Protokolle hierzu	3856
23. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge und über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch	3858
23. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt	3858
28. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Arbeitslosigkeit	3859
29. 11. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-norwegischen Europe-Abkommens	3859
29. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	3860
29. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des Protokolls hierzu	3861
29. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters sowie des Protokolls zu diesem Abkommen	3861
29. 11. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 167 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz im Bauwesen	3862
29. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	3862
29. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	3863
29. 11. 94	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	3864
29. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	3865
30. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden	3866
30. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	3866
30. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen	3867
30. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	3867
30. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten	3868
30. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 3 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft	3868
30. 11. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 148 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen	3869
30. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und des Zusatzprotokolls	3870

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 94	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	3871
1. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	3872
2. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation und der Änderungen der Artikel 24 und 25 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	3873
2. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel befinden	3874
6. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen sowie des Protokolls II hierzu	3875
22. 12. 94	Bekanntmachung der Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührens-systems und der Zahlungsbedingungen vom 10. November 1994 nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	3876
Abschlußhinweis		3883

Die Anlage zur 12. ADR-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 8,05 DM (6,20 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,05 DM.
 Preis des Anlagebandes: 90,55 DM (86,80 DM zuzüglich 3,75 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 91,55 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
12. 12. 94 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hahn) 96-1-2-145	12 565	(244	29. 12. 94)	2. 2. 95
19. 12. 94 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Aufhebung von schifffahrtspolizeilichen Anordnungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord 9511-1-23, 9511-1-22, 9511-1-24, 9511-1-26, 9511-1-27, 9511-1-23, 9511-1-31, 9511-1-28, 9511-1-30, 9511-1-32, 9511-1-33	12 565	(244	29. 12. 94)	1. 1. 95
19. 12. 94 Dritte Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Schifffahrtspolizeiverordnung über Sicherungsmaßnahmen für militärische Sperr- und Wargebiete an der schleswig-holsteinischen Ost- und Westküste und im Nord-Ostsee-Kanal 9512-15	12 568	(244	29. 12. 94)	16. 1. 95
20. 12. 94 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung – Begriffsbestimmung Fahrwasser – neu: 9511-1-34	12 568	(244	29. 12. 94)	1. 1. 95

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
16. 10. 94	Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen	L 296/23	17. 11. 94
14. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 2796/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/89 hinsichtlich des Gesamtalkoholgehalts bestimmter aus Ungarn und Rumänien eingeführter Qualitätsweine	L 297/1	18. 11. 94
14. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2797/94 des Rates zur Einführung vorläufiger Höchstmengen für die Einfuhr bestimmter Textilwaren in die Gemeinschaft mit Ursprung in der Volksrepublik China (Kategorien 14 und 17), in der Republik Indonesien (Kategorie 23) und in der Republik Indien (Kategorien 23 und 24)	L 297/3	18. 11. 94
14. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2798/94 des Rates zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China für das Jahr 1994, die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 517/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen, aufgeführt sind	L 297/6	18. 11. 94
14. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2807/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	L 298/1	19. 11. 94
18. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2813/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Olivenanbaus in den herkömmlichen Erzeugungsgebieten	L 298/24	19. 11. 94
18. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2815/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1213/94 hinsichtlich der Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China für die Monate Dezember 1994 und Januar 1995	L 298/26	19. 11. 94
Andere Vorschriften			
16. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2791/94 der Kommission über die außerordentliche Zuteilung zusätzlicher Mengen zu dem 1994 für Bananen eröffneten Einfuhrzollkontingent infolge des Wirbelsturms Debbie	L 296/33	17. 11. 94
17. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2801/94 der Kommission zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der ersten Rate der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 297/13	18. 11. 94
18. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2812/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates betreffend die Bedingungen für die Inbetriebnahme neuer Kapazitäten in der Binnenschifffahrt	L 298/22	19. 11. 94
18. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2814/94 der Kommission zur Festsetzung eines einheitlichen Prozentsatzes zur Verringerung der jedem Marktbeteiligten der Kategorie C im Rahmen des Zollkontingents 1995 zuzuteilenden Bananenmenge	L 298/25	19. 11. 94
—	Berichtigung der Entscheidung Nr. 2186/94/EGKS der Kommission vom 7. September 1994 zur Änderung der Entscheidung Nr. 2/52 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen (ABI. Nr. L 234 vom 8. 9. 1994)	L 286/41	5. 11. 94

Hinweis

Der **Jahrgang 1994 des Bundesgesetzblattes Teil I** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 94 und endet mit der Seite 4000.

Als Anlagebände*) zum Bundesgesetzblatt Teil I wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 16 vom 17. März 1994
Anhang zur Bundeswahlordnung
- zur Ausgabe Nr. 17 vom 19. März 1994
Anhang zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung
- zur Ausgabe Nr. 22 vom 19. April 1994
Anlagen 1 bis 12 zum Gesetz über den Bau des Abschnitts Wismar/West-Wismar/Ost der Bundesautobahn A 20 Lübeck-Bundesgrenze (A 11) (Anlageband I: Anlagen 1 bis 6, Anlageband II: Anlagen 7 bis 10, Anlageband III: Anlagen 11 und 12)
- zur Ausgabe Nr. 23 vom 21. April 1994
Anlagen 1 bis 3 zur Verordnung über die Übermittlung von Angaben zu Freistellungsaufträgen auf maschinell verwertbaren Datenträgern (Freistellungsauftrags-Datenträger-Verordnung – FSADV)
- zur Ausgabe Nr. 28 vom 10. Mai 1994
Anhang zur Europawahlordnung
- zur Ausgabe Nr. 31 vom 31. Mai 1994
Anlage zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes
- zur Ausgabe Nr. 49 vom 3. August 1994
Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung
- zur Ausgabe Nr. 60 vom 15. September 1994
Anlagen 1 bis 7 zur Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen (Rückstands-Höchstmengenverordnung – RHmV)
- zur Ausgabe Nr. 67 vom 7. Oktober 1994
Anlagen 1 bis 4 zur Bundespflegesatzverordnung
- zur Ausgabe Nr. 86 vom 9. Dezember 1994
Anlagen 1 bis 5 zur Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung)
- zur Ausgabe Nr. 91 vom 23. Dezember 1994
Anlagen 1 bis 5 zur Verordnung über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Arbeitslosengeldes, des Altersübergangsgeldes, der Arbeitslosenhilfe, des Kurzarbeitergeldes und des Schlechtwettergeldes für das Jahr 1995 (AFG-Leistungsverordnung 1995)

Der **Jahrgang 1994 des Bundesgesetzblattes Teil II** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 63 und endet mit der Seite 3884.

Als Anlagebände*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 1 vom 11. Januar 1994
ECE-Regelung Nr. 51 einschließlich Änderungen 1, 2 und 3,
ECE-Regelung Nr. 76
- zur Ausgabe Nr. 4 vom 20. Januar 1994
ECE-Regelung Nr. 91,
ECE-Regelung Nr. 65 einschließlich Änderung 1,
ECE-Regelung Nr. 90

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,05 DM (6,20 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

- zur Ausgabe Nr. 8 vom 18. Februar 1994
ECE-Regelung Nr. 81
- zur Ausgabe Nr. 9 vom 1. März 1994
ECE-Regelung Nr. 58
- zur Ausgabe Nr. 12 vom 26. März 1994
ECE-Regelung Nr. 41 sowie Änderung 1 zur ECE-Regelung Nr. 41
- zur Ausgabe Nr. 29 vom 14. Juli 1994
ECE-Regelung Nr. 70
- zur Ausgabe Nr. 30 vom 16. Juli 1994
Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
- zur Ausgabe Nr. 31 vom 21. Juli 1994
ECE-Regelung Nr. 23,
ECE-Regelung Nr. 69
- zur Ausgabe Nr. 43 vom 21. September 1994
Revision 3 zur ECE-Regelung Nr. 19
- zur Ausgabe Nr. 44 vom 27. September 1994
Anlage zur Zweiten Freibord-Änderungsverordnung,
Anlage zur 6. SOLAS-Änderungsverordnung
- zur Ausgabe Nr. 48 vom 14. Oktober 1994
ECE-Regelung Nr. 72
- zur Ausgabe Nr. 61 vom 29. Dezember 1994
Anlage zur Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPEV),
Anlage zur Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUEV)
- zur Ausgabe Nr. 62 vom 30. Dezember 1994
Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)
- zur Ausgabe Nr. 63 vom 31. Dezember 1994
Anlage zur 12. ADR-Änderungsverordnung